

Informationsschreiben für Gewerbetreibende

Ausweitung der gewerblichen Sondernutzung vom 1-Meter-Bereich auf 1,5 Meter vom 20.11.2025 - 14.01.2026

11/ 2025

Verehrte Gewerbetreibende,

die Nutzung des Gehwegs u. a. auch das Aufstellen von Weihnachtsdekoration vor den Geschäften stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz (§ 18) dar.

Zur Vereinfachung und Entbürokratisierung des Antragsverfahrens im Hinblick auf die Aufstellung von Weihnachtsdekoration (z.B. Tannenbäume) wird die 1-Meter-Duldungspraxis für den Zeitraum vom 20.11.2025 bis zum 14.01.2026 auf 1,5 Meter ausgeweitet. Dies ermöglicht Ihnen die ersten 1,5 Meter unmittelbar vor Ihrem Geschäft erlaubnis- und kostenfrei zu nutzen, wenn die nachfolgenden Regeln beachtet und eingehalten werden:

1. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die barrierefreie Benutzung des Gehwegs darf durch die Sondernutzung nicht beeinträchtigt werden.

Diese Maßgabe gilt insbesondere unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen. Des Weiteren muss selbstverständlich auch bei Gegenverkehr allen Fußgängerinnen und Fußgängern eine barrierefreie Benutzung des Gehwegs möglich sein.

- In jedem Fall ist daher eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50m freizuhalten.
- Aufgestellte Gegenstände (z.B. Tannenbäume) müssen bei Wind und Wetter standsicher sein.
- Sie dürfen kein Verletzungsrisiko für Personen darstellen und daher u. a. nicht in den (Rest-)Gehweg hineinragen.
- Bodenbeläge zur Leitung für blinde und sehbehinderte Personen sowie Querungshilfen müssen zwingend frei bleiben.

2. Der Gehweg darf durch die Sondernutzung nicht verschmutzt oder beschädigt werden.
3. Die Sondernutzung muss grundsätzlich einen unmittelbaren Bezug zum Geschäft haben (keine Fremdwerbung, kein ungenehmigter Außerhausverkauf).
4. Gaststättenbetriebe benötigen für die Aufstellung von Tischen und Stühlen (Außengastronomie) eine Baugenehmigung durch die Baubehörde (Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung).
5. Unter den hier genannten Bedingungen können Tische und Stühle als Dekoration oder Wartebereich für Kund:innen geduldet werden, wenn dort der Verzehr von Speisen oder Getränken unterbleibt. Ausnahmsweise darf den wartenden Kund:innen ein kostenloses, alkoholfreies Getränk angeboten werden.
6. Vor Kioskbetrieben werden Tische und Sitzgelegenheiten nicht geduldet. Sie sind außerdem nicht erlaubnisfähig, da Kioske keine Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten dürfen.
7. Die Duldungspraxis gilt grundsätzlich nicht außerhalb der Öffnungszeiten des jeweiligen Geschäfts. Entsprechende Gegenstände, mit Ausnahme von aufgestellten Tannenbäumen, müssen daher mit Betriebsschluss abgeräumt werden.
8. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die ggfs. durch die Sondernutzung verursacht werden.

Wenn Sie Fragen haben oder sich unsicher sind, ob die beabsichtigte Nutzung geduldet werden kann, wenden Sie sich bitte nach Möglichkeit mit einer Mail an sondernutzung@ordnungsamt.bremen.de. Wir nehmen gerne auch persönlich mit Ihnen Kontakt auf, wenn Sie uns Ihre Kontaktdaten übermitteln.